

I.27. Beschreibung der Sendung			
KN-Code	Art	Kühlager	Art der Verpackung
			Nettogewicht
			Anzahl Packstücke
			Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/>	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	
Endverbraucher			

LAND

Muster der Bescheinigung INS

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer				
II. Genusstauglichkeitsbescheinigung						
Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Insekten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:						
<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> a) Die Insekten kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die registriert ist/sind [und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen] ⁽²⁾ ⁽¹⁾ und regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden. </td> <td style="vertical-align: top;"> b) Die Insekten wurden gemäß den Anforderungen von Anhang I (Primärproduktion) oder Anhang II (andere Stufen) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und ggf. zubereitet, verpackt und gelagert. </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="vertical-align: top;"> (1) [c) Die Insekten wurden für das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen und in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission gelistet.] </td> </tr> </table>			a) Die Insekten kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die registriert ist/sind [und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen] ⁽²⁾ ⁽¹⁾ und regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden.	b) Die Insekten wurden gemäß den Anforderungen von Anhang I (Primärproduktion) oder Anhang II (andere Stufen) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und ggf. zubereitet, verpackt und gelagert.	(1) [c) Die Insekten wurden für das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen und in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission gelistet.]	
a) Die Insekten kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die registriert ist/sind [und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen] ⁽²⁾ ⁽¹⁾ und regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden.	b) Die Insekten wurden gemäß den Anforderungen von Anhang I (Primärproduktion) oder Anhang II (andere Stufen) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und ggf. zubereitet, verpackt und gelagert.					
(1) [c) Die Insekten wurden für das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen und in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission gelistet.]						
Erläuterungen						
Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.						
Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.						
Teil I:						
Feld I.27.: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 0106 49 00, 0410 oder 2106.						
Teil II:						
(1) Nichtzutreffendes streichen.						
(2) Ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm ist nicht erforderlich, wenn die Erzeugnisse direkt von einem Primärerzeuger kommen.						
Bescheinigungsbefugte(r)						
Name (in Großbuchstaben)						
Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung					
Stempel	Unterschrift					

Teil II: Bescheinigung